

Merkblatt

Versicherungsschutz Krankheit und Unfall während beruflichen Eingliederungsmassnahme der IV

1 Krankheit

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht im Krankenpflegebereich dem Versicherungsobligatorium, womit ihr Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für alle Behandlungskosten bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Mutterschaft in der Leistungspflicht steht (vgl. Art. 1a, 3 und 8 KVG).

Krankenversicherungsschutz

Die **Behandlungskosten** werden vom jeweiligen **Krankenversicherer** der versicherten Person **übernommen**.

Die finanzielle Absicherung erfolgt über eine befristete Weiterführung des Taggeldes* der IV (Art. 20quater IVV i.V.m. Art. 22 IVG), dies jedoch nur, wenn kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung besteht. *(max. 30 Tage im 1., max. 60 Tage im 2., max. 90 Tage ab dem 3. Jahr der EM)

2 Unfall

Auch die Unfallversicherung ist obligatorisch. Erwerbstätige Personen in einem Arbeitsverhältnis einschliesslich Lernende und Praktikanten sind über den Arbeitgeber automatisch gegen Berufs- und (sofern die Person mindestens acht Stunden pro Woche für den Betrieb arbeitet) Nichtberufsunfall versichert. Im Falle eines Unfalls übernimmt der UVG-Versicherer die Heilungskosten, Taggelder, Renten etc.

Unfallversicherungsschutz

Für versicherte Personen, welche an Eingliederungsmassnahmen der IV teilnehmen, ergibt sich gemäss Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG vom 3. Juni 2019 «Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und -versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe» folgender Versicherungsschutz im Rahmen des UVG:

2a) Während eines Arbeitseinsatzes bei einer Durchführungsstelle (Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt2 oder Institution mit privatem Versicherer nach Art. 68 UVG) **mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld, besteht UVG-Deckung** bei der Durchführungsstelle.

2b) Während eines Arbeitseinsatzes bei einer Durchführungsstelle (Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt2 oder Institution mit privatem Versicherer nach Art. 68 UVG) **ohne AHV-Lohn oder ohne IV-Taggelder**

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung der einzugliedernden Person vorliegt – davon ist grundsätzlich auszugehen – oder wenn der Arbeitseinsatz der Ausbildung dient (z.B. Praktika im Rahmen der Frühintervention), **besteht UVG-Deckung** bei diesem Einsatzbetrieb.

Wenn ausnahmsweise **kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers** vorliegt und der Arbeitgeber der Person eine rein soziale Integration z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitseinsatz aus Gefälligkeit ermöglicht, besteht lediglich eine Deckung für Heilbehandlungen nach KVG.

2c) Während des Arbeitseinsatzes bei einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte Personen, welche berufliche Eingliederungsmassnahmen in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte absolvieren und Leistungen der IV in Form von Taggeldern oder Renten erhalten, sind im Sinne von Art. 66 Abs. 1 lit. n UVG bzw. Art. 84 lit. b **UVV** bei der Suva **versichert**. Ohne IV-Taggeld und ohne IV-Rente sind sie versichert, sofern die Tätigkeit der beruflichen Ausbildung dient.

Unter den Voraussetzungen von Art. 13 UVV sind die gemäss Ziff. 2 lit. a-c versicherten Personen **auch gegen Nichtberufsunfälle versichert** (vgl. dazu auch Ad-hoc-Empfehlung 07/1987).

2d) Spezialfälle

Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (siehe obige Ziff. 2 lit. b), diese Person jedoch aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung über das vormalige Arbeitsverhältnis.

Bei allen anderen Konstellationen besteht der gleiche Versicherungsschutz wie bei Krankheit d.h. gemäss KVG.

Beispiele

Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt **ohne AHV-Lohn oder ohne IV-Taggeldern**.

1) Ein Reitstall muss gereinigt werden; Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitseinsatz.

2) Der Arbeitseinsatz dient im Rahmen der Frühintervention oder im Rahmen der Sozialhilfe dem Erlernen und Anwenden neuer Fähigkeiten.

Kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers

1) Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.

Begriffliches

a) Um mit Eingliederungsmassnahmen die berufliche Rehabilitation zu fördern, werden Arbeitseinsätze und -versuche seitens der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe bei Arbeitgebern in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt. Begrifflich ist in der Regel von Arbeitseinsätzen auszugehen.

b) Wo nicht anders vermerkt, umfasst in der vorliegenden Zusammenstellung der Begriff der (beruflichen) Eingliederungsmassnahmen die folgenden Leistungen der IV: Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), berufliche Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG), Berufsberatung (Art. 15 IVG), erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), Umschulung (Art. 17 IVG), Arbeitsversuch (Art. 18a IVG) sowie berufliche Abklärungsmassnahmen (Art. 43 ATSG, Art. 69 IVV).

c) Bei Arbeitgebern im 1. Arbeitsmarkt kommen neben der Suva auch zahlreiche andere Versicherer nach Art. 68 UVG in Frage.

3 Ergänzung der IV-Stelle Glarus

Die Unfallversicherer haben sich dazu bekannt, bei der Prämienkalkulation Leistungen nicht zu berücksichtigen, die sie für Unfälle von Personen in IV-Massnahmen ausrichten. Sie haben folglich keinen Einfluss auf die zukünftige Prämie der Betriebe (vgl. hierzu auch Empfehlung). Die Durchführungsstelle muss jedoch in der Unfallmeldung bekannt geben, dass es sich bei der verunfallten Person um eine solche in der IV-Eingliederung handelt.